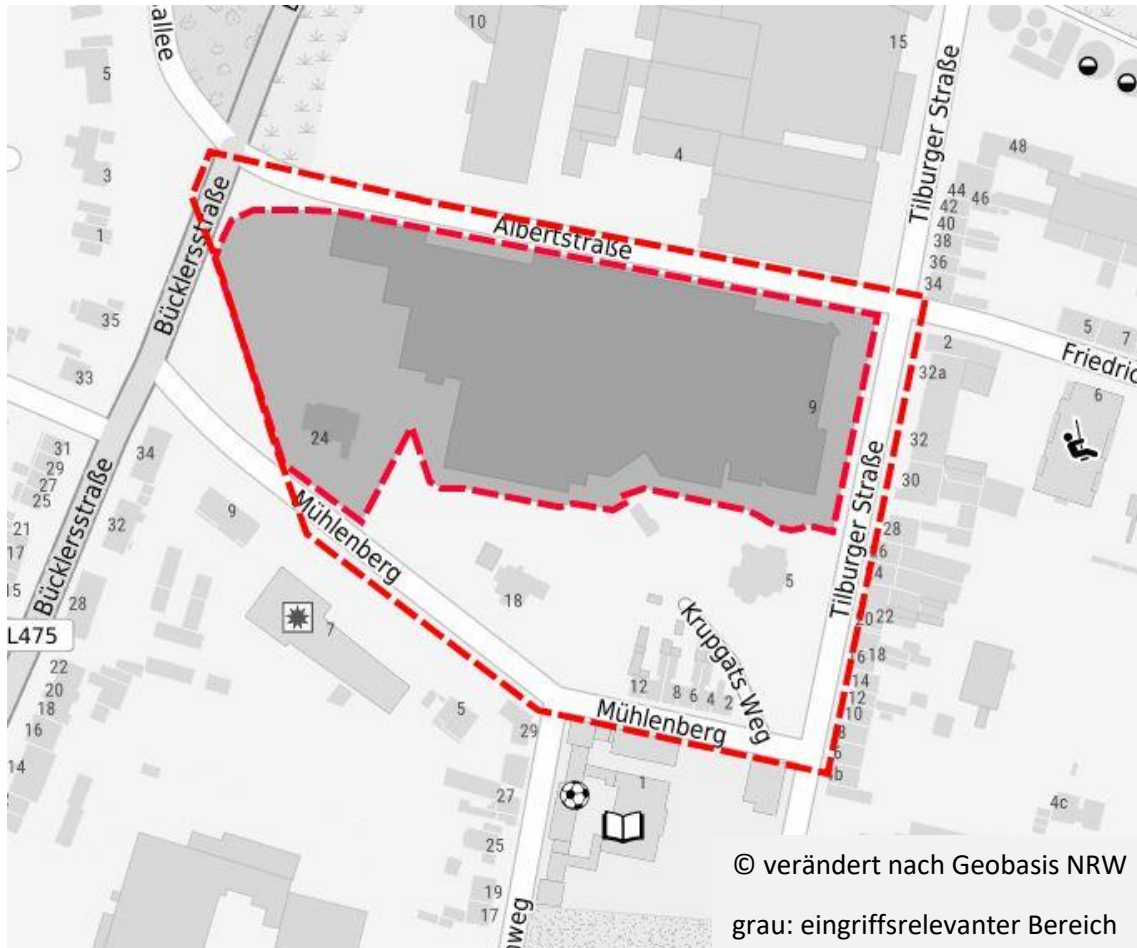


Bebauungsplan Nr. 289
„Albertstraße-Mühlenberg“



Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (ASP Stufe I)

Stand: 12.10.2020



ISR Innovative Stadt- und Raumplanung GmbH
Zur Pumpstation 1
42781 Haan
Telefon: 02129 / 566 20 90
Telefax: 02129 / 566 20 916
E-Mail: mail@isr-haan.de

Inhaltsverzeichnis

1. Einführung	1
2. Rechtliche Grundlagen.	2
2.1 Ablaufdiagramm / Prüfkaskade einer Artenschutzprüfung (ASP Stufe I)	4
3. Lage und Bestand des Plangebietes	5
4. Europäische-/ nationale Schutzgebiete	6
5. Fotodokumentation	7
6. ASP Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren)	12
6.1 Vorprüfung des potenziellen Artenspektrums	12
6.1.1 Auswertung von Fachinformationssystemen (FIS).....	12
6.2 Vorprüfung der Wirkfaktoren	15
6.2.1 Baubedingte Wirkfaktoren	15
6.2.3 Anlagebedingte Wirkfaktoren.....	16
6.2.4 Betriebsbedingte Wirkfaktoren.....	17
6.3 Ortsbegehung	18
6.4 Abschätzung von Vorkommen und Betroffenheit.....	19
7. Allgemeindienende Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen	23
8. Fazit	24
9. Quellen- und Literaturverzeichnis	25

1. Einführung

Die ehemals gewerblich genutzten Flächen der Firma Weyermann sind seit mehreren Jahren weitestgehend ohne Nutzung und sollen auf Grundlage einer planerischen Konzeption aktiviert und einer neuen baulichen Nutzung zur Verfügung gestellt werden.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes sollen bestehende Flächenpotentiale reaktiviert und diese nach einer Neuordnung/Ergänzung für eine marktgerechte gewerbliche Nutzung nutzbar gemacht werden. Des Weiteren soll der hohen Nachfrage nach Wohnraum, insbesondere der Eigentumsbildung weiter Bevölkerungskreise, nachgekommen werden und Teilflächen für eine Wohnnutzung erschlossen werden.

Um ein mögliches Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen gem. § 44 Bundesnaturschutzgesetz im Zuge der Planung zu ermitteln, wurde im Sommer 2020 die vorliegende Artenschutzprüfung erstellt.

Im Rahmen des Verfahrens wurde eine Potenzialabschätzung zum Vorkommen planungsrelevanter Arten sowie eine Begehung des Geländes durchgeführt, um mögliche streng oder besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten innerhalb des Plangebietes festzustellen und zu prüfen, ob durch den geplanten Umbau ein artenschutzrechtlicher Verbotstatbestand gem. § 44 BNatSchG vorbereitet wird.

Die nachfolgende artenschutzrechtliche Betrachtung erfolgte basierend auf den nachfolgenden Leitfäden und Verwaltungsvorschrift:

- Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- und Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz 2016)
- Planungsleitfaden „Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“ (Hrsg. Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen von 2011)
- Leitfaden „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen – Bestandserfassung und Monitoring –“ Schlussbericht zum Forschungsprojekt des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz (MKULNV) Nordrhein-Westfalen Az.: III-4 - 615.17.03.13, in der Fassung vom 09.03.2017

2. Rechtliche Grundlagen.

Rechtsgrundlage für die Betrachtung des Artenschutzes ist das Bundesnaturschutzgesetz in der Fassung vom 29.07.2009, in Kraft getreten am 01.03.2010. Mit der Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) im Jahr 2002 wurden neue Regelungen zum Artenschutz eingeführt. Bei den hier definierten Arten handelt es sich um Tiere und Pflanzen, die dem Schutz von nationalen oder europäischen Verordnungen und Richtlinien unterliegen. Diese Arten unterliegen einem besonderen Schutz.

§ 7 BNatSchG Abs. 2 Nr. 13 und Nr. 14 definiert die besonders und streng geschützten Arten:

Besonders geschützte Arten

- a) Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang A oder Anhang B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wild lebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (ABl. L 61 vom 3.3.1997, S. 1, L 100 vom 17.4.1997, S. 72, L 298 vom 1.11.1997, S. 70, L 113 vom 27.4.2006, S. 26), die zuletzt durch die Verordnung (EG) Nr. 318/2008 (ABl. L 95 vom 8.4.2008, S. 3) geändert worden ist, aufgeführt sind,
- b) nicht unter Buchstabe a fallende aa) Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind, bb) europäische Vogelarten,
- c) Tier- und Pflanzenarten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 BNatSchG aufgeführt sind;

Streng geschützte Arten,

- a) die in Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97,
- b) in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG,
- c) in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 BNatSchG aufgeführt sind.

Der § 44 Abs. 1 BNatSchG macht Vorgaben zum Artenschutz:

Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, (Tötungsverbot)
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert, (Störungsverbot)
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, (Zerstörungsverbot)
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören

Das Bundesnaturschutzgesetz sieht bei zulassungspflichtigen Planungen vor, im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Prüfung nach § 44 BNatSchG, die Schutzbelange gesetzlich

geschützter Arten zu betrachten.

Bei einer artenschutzrechtlichen Prüfung sind unterschiedliche Schutzkategorien nach nationalem und internationalem Recht zu beachten:

- Besonders geschützte Arten
- Europäische Vogelarten
- Streng geschützte Arten inkl. Arten aus Anhang IV der FFH-Richtlinie oder Anhang A
- EG-ArtSchVO oder Arten, die in Anlage 1, Spalte 3 der BArtSchV aufgeführt sind.

In NRW unterliegen 1100 Tierarten einer der genannten Schutzarten, die sich aber in der Planungspraxis nicht sinnvoll abarbeiten lassen. Aus diesem Grunde sind in NRW alle „nur national“ besonders geschützten Arten von den artenschutzrechtlichen Verboten bei Planungs- und Zulassungsvorhaben pauschal freigestellt. Sie werden jedoch – wie auch alle anderen nicht planungsrelevanten Arten - bei der Eingriffsregelung weiterhin berücksichtigt.

In NRW hat das LANUV eine naturschutzfachlich begründete Auswahl der zu betrachtenden Arten erstellt, die als planungsrelevante Arten geführt werden. Wichtige Kriterien für die Auswahl sind ein rezentes oder bodenständiges Vorkommen der Art in NRW und ein regelmäßiges Vorkommen bei Zugarten. Für die europäischen Vogelarten gelten weitere Kriterien. So werden alle in der Roten Liste als gefährdet gelistete Arten, alle Koloniebrüter und streng geschützten Arten sowie Arten des Anhangs 1 Vogelschutz-RL als planungsrelevant geführt.

Die übrigen in NRW vorkommenden europäischen Vogelarten weisen grundsätzlich einen guten Erhaltungszustand auf. Aufgrund ihrer Anpassungsfähigkeit ist im Regelfall davon auszugehen, dass bei den Arten nicht gegen ein Zugriffsverbot verstoßen wird. Eine nähere Betrachtung im Rahmen der Artenschutzprüfung erfolgt nicht.

Im Rahmen des vorliegenden Fachbeitrags zum Artenschutz wird geprüft, welche der in NRW sogenannten „planungsrelevanten Arten“ im Plangebiet aktuell bekannt oder zu erwarten sind und ob möglicherweise Konflikte mit den artenschutzrechtlichen Vorschriften vorliegen können. Hierbei werden die spezifischen Eingriffswirkungen des Bauvorhabens den artspezifischen Empfindlichkeitsprofilen gegenübergestellt.

Eine Artenschutzprüfung (ASP) lässt sich in drei Stufen unterteilen:

- Stufe I:* Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren des Vorhabens)
> wenn hier Konflikte erkennbar sind, wird Stufe II der Prüfung erforderlich
- Stufe II:* Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände (vertiefende Art-zu-Art Betrachtung)
> wenn hier trotz Vermeidungsmaßnahmen Verbotstatbestände bestehen bleiben, wird Stufe III der Prüfung notwendig
- Stufe III:* Ausnahmeverfahren (Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen und ggf. Zulassung von Ausnahmen von Verboten).

2.1 Ablaufdiagramm / Prüfkaskade einer Artenschutzprüfung (ASP Stufe I)

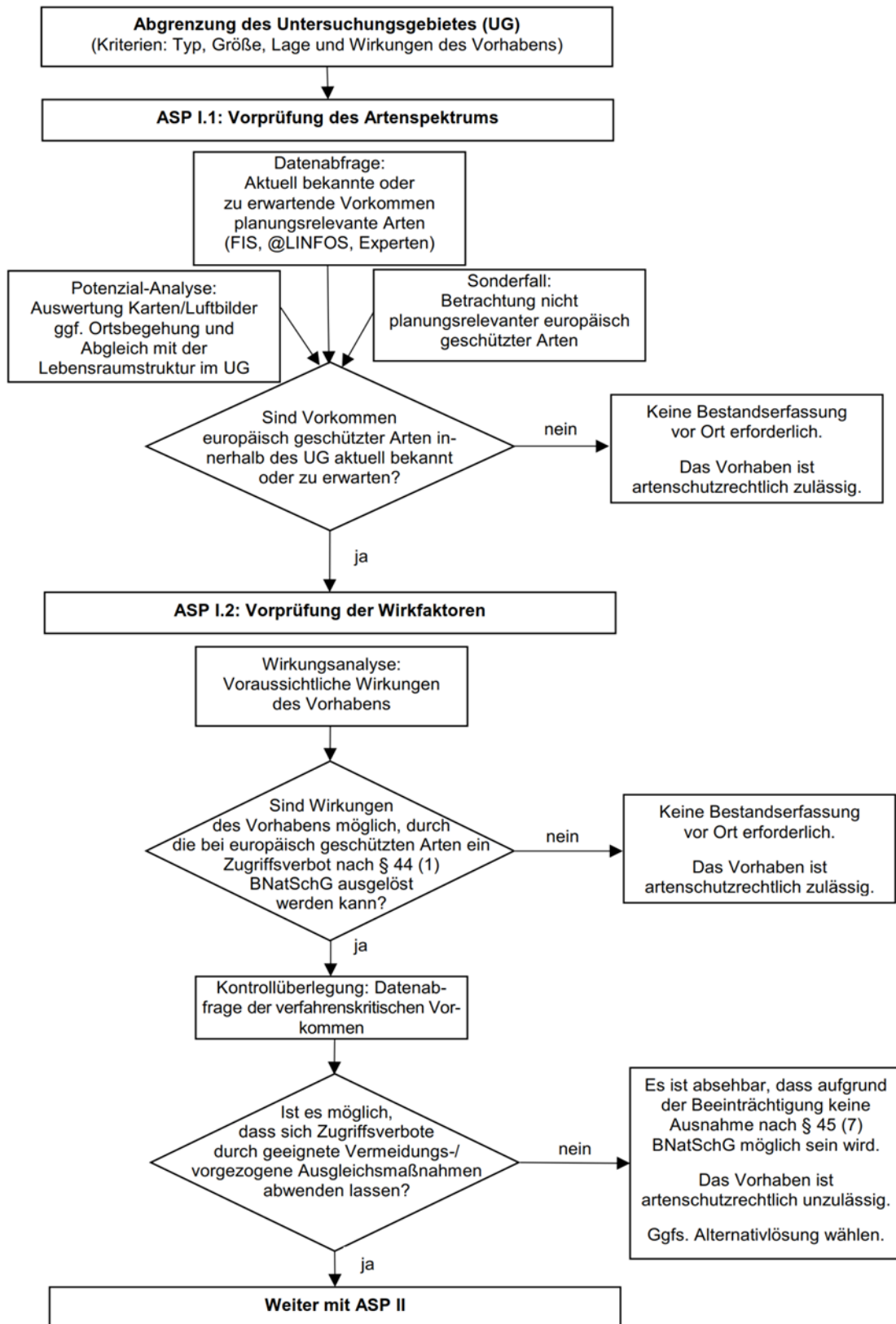


Abbildung 1: Ablaufdiagramm ASP Stufe I

Quelle: Leitfaden „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen, S.7)

3. Lage und Bestand des Plangebietes



Abbildung 2: Luftbild mit Abgrenzung des Plangebietes zum Bebauungsplan Nr. 289 (rot markiert) und des eingriffsrelevanten Bereiches (rot schraffiert)

Quelle: verändert nach Geobasis. NRW

Das Plangebiet liegt im Stadtteil Dülken, nördlich des historischen Stadtkerns. Circa 4,4 km Luftlinie, östlich vom Plangebiet entfernt, befindet sich das Viersener Stadtzentrum. Die westliche Grenze bildet die Bücklersstraße, die nördliche Grenze die Albertstraße, die östliche Grenze die Tilburger Straße und die südliche Grenze die Straße Mühlenberg.

Das Gebiet hat eine Fläche von ca. 3 ha und befindet sich in der Gemarkung Dülken, Flur 2 mit den Flurstücken 288, 289, 290, 292, 293, 294, 448, 449, 539, 850, 901, 903, 913, 915, 916, 919, 923, 924, 925, 926, 927.

Lediglich die Flurstücke 923 und 924 sind eingriffsrelevant.

Die konkrete Abgrenzung kann den jeweiligen Planzeichnungen entnommen werden.

4. Europäische-/ nationale Schutzgebiete

Im Umfeld des Plangebietes sind verschiedene Schutzgebiete verortet, die nachfolgend kurz aufgeführt werden:

Landschaftsschutzgebiete

Innerhalb des Plangebietes und dessen wirkungsrelevanten Umfeld befinden sich keine Landschaftsschutzgebiete.

Naturschutzgebiete

Innerhalb des Plangebietes und dessen wirkungsrelevanten Umfeld befinden sich keine Naturschutzgebiete.

Alleenkataster

Südlich angrenzend an das Plangebiet befindet sich eine geschützte Allee entlang der Straße Mühlenberg (Objektkennung AL-VIE-0062). Hierbei handelt es sich um eine 2- reihige einfach Allee aus Linden mit mittlerem und geringem Baumholz.

Nordwestlich, in 90 m Entfernung zum Plangebiet verläuft die geschützte Allee „Friedhofsallee“ (Objektkennung AL-VIE-0079) mit einer Länge von ca. 397 m. Hierbei handelt es sich um eine 2- reihige einfach Allee aus Linden mit mittlerem und geringem Baumholz.

Verbundflächen

Innerhalb des Plangebietes und dessen wirkungsrelevanten Umfeld befinden sich keine Verbundflächen.

Natura2000Gebiete

Innerhalb des Plangebietes und dessen wirkungsrelevanten Umfeld befinden sich keine Vogelschutzgebiete und keine FFH-Gebiete.

5. Fotodokumentation



Abbildung 3: westliche Fassade der Gewerbehalle im Plangebiet (ISR 2020)



Abbildung 4: Gewerbehalle im Plangebiet (ISR 2020)



Abbildung 5: Innenbereich der Gewerbehalle (ISR 2020)



Abbildung 6: Innenbereich der Gewerbehalle (ISR 2020)



Abbildung 7: intakte Ziegelsteinfassade (ISR 2020)



Abbildung 8: halboffenes Fenster (ISR 2020)



Abbildung 9: leerstehende Gebäude im Südwesten des Plangebietes (ISR 2020)



Abbildung 10: Gebäude im Osten des Plangebietes (ISR 2020)



Abbildung 11: Gebäude im Osten des Plangebietes (ISR 2020)



Abbildung 12: Mauer entlang der bestehenden Wohnnutzung (ISR 2020)



Abbildung 13: Grünstrukturen im Westen (ISR 2020)



Abbildung 14: Schotterfläche mit geringem Grasbewuchs (ISR 2020)



Abbildung 15: tlw. eingefriedete Grünstrukturen im Plangebiet (ISR 2020)



Abbildung 16: Gehölzstreifen im Westen des Plangebietes (ISR 2020)



Abbildung 17: Fichte im Plangebiet (ISR 2020)

6. ASP Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren)

Entsprechend des Ablaufdiagrammes für eine Artenschutzprüfung-ASP Stufe I (vgl. Abb. 1, S. 4) wurden die nachfolgenden Arbeitsschritte durchgeführt.

6.1 Vorprüfung des potenziellen Artenspektrums

6.1.1 Auswertung von Fachinformationssystemen (FIS)

LANUV-Messtischblätter

Mit Hilfe der LANUV Naturschutz-Fachinformationssysteme NRW wurde in einer Potenzial-Analyse geprüft, ob planungsrelevante Arten der Messtischblätter 4704 1. Quadrant (Viersen) und 4703 2. Quadrant (Schwalmtal) im Untersuchungsgebiet möglicherweise vorkommen können bzw. ob Lebensstätten dieser Arten im Plangebiet zu erwarten sind. Hierzu wurde die Liste der potenziell vorkommenden planungsrelevanten Arten des Messtischblattes mit den im Untersuchungsgebiet vorkommenden Lebensraumtypen abgeglichen und eingegrenzt. Die Datengrundlage für die Messtischblattabfrage beruht dabei vorwiegend auf dem Fundortkataster NRW sowie ergänzenden Rasterkartierungen aus publizierten Daten.

Ergänzend zur Potentialanalyse wurden die Ergebnisse zu den lokalen Realstrukturen hinzugezogen, welche im Rahmen einer durchgeführten Ortsbegehung im Sommer 2020 gewonnen wurden (s. Kap 6.4). Die Begehung gab Aufschluss über die lokalen Biotopstrukturen im Plangebiet und ihrer Eignung als mögliche Lebensstätten für geschützte Arten.

Im Zusammenhang mit der Ortsbegehung wurden in der hier vorliegenden Artenschutzprüfung Stufe I aufgrund der Bestandsausprägung die planungsrelevanten Arten der nachfolgenden Lebensräume gemäß LANUV berücksichtigt und ausgewählt.

- Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken
- Gebäude
- Brachen

Um eine Dopplung der potentiell planungsrelevanten Arten zu vermeiden, wurden die Messtischblätter (4704/1, 4703/2) in eine gemeinsame Tabelle (s. Tab. 1) überführt.

Insgesamt sind 43 planungsrelevante Arten für die Lebensraumtypen gelistet., welche auf die nachfolgenden Artengruppen beschränkt sind (s. Tab. 1):

- 11 planungsrelevante Säugetiere
- 31 planungsrelevante Vogelarten
- 1 planungsrelevante Amphibienart

Tabelle 1: Planungsrelevante Arten des Messtischblattes 4703/2 (Schwalmtal) und 4704/1 für bestimmte Lebensraumtypen

Art-Wissenschaftl. Name	Art-Deutscher Name	Status	Erhaltungszustand in NRW (ATL)	klGehelel	Gebau	Brach
Säugetiere						
<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügelfledermaus	Nachweis ab 2000	U-	Na	FoRu!	Na
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus	Nachweis ab 2000	G	Na	FoRu	
<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus	Nachweis ab 2000	G	Na	FoRu	
<i>Nyctalus leisleri</i>	Kleinabendsegler	Nachweis ab 2000	U	Na	(FoRu)	
<i>Nyctalus noctula</i>	Abendsegler	Nachweis ab 2000	G	Na	(Ru)	
<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhautfledermaus	Nachweis ab 2000	G		FoRu	
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	Nachweis ab 2000	G	Na	FoRu!	
<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	Mückenfledermaus	Nachweis ab 2000	G	Na	FoRu	
<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr	Nachweis ab 2000	G	FoRu, Na	FoRu	
<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr	Nachweis ab 2000	G	FoRu, Na	FoRu	
<i>Vespertilio murinus</i>	Zweifarbflodermas	Nachweis ab 2000	G	(Na)	FoRu	
Vögel						
<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht	Nachweis BV ab 2000	G-	(FoRu), Na		(Na)
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber	Nachweis BV ab 2000	G	(FoRu), Na		(Na)
<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche	Nachweis BV ab 2000	U-			FoRu!
<i>Anthus trivialis</i>	Baumpieper	Nachweis BV ab 2000	U	FoRu		FoRu
<i>Asio otus</i>	Waldohreule	Nachweis BV ab 2000	U	Na		(Na)
<i>Athene noctua</i>	Steinkauz	Nachweis BV ab 2000	G-	(FoRu)	FoRu!	Na
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard	Nachweis BV ab 2000	G	(FoRu)		(Na)
<i>Carduelis cannabina</i>	Bluthänfling	Nachweis BV ab 2000	unbek.	FoRu		(FoRu), Na
<i>Charadrius dubius</i>	Flussregenpfeifer	Nachweis BV ab 2000	U			FoRu
<i>Cuculus canorus</i>	Kuckuck	Nachweis BV ab 2000	U-	Na		Na
<i>Delichon urbica</i>	Mehlschwalbe	Nachweis BV ab 2000	U		FoRu!	(Na)
<i>Dryobates minor</i>	Kleinspecht	Nachweis BV ab 2000	U	Na		
<i>Dryobates martius</i>	Schwarzspecht	Nachweis BV ab 2000	G	(Na)		
<i>Falco peregrinus</i>	Wanderfalke	Nachweis BV ab 2000	G		FoRu!	
<i>Falco subbeto</i>	Baumfalke	Nachweis BV ab 2000	U	(FoRu)		
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	Nachweis BV ab 2000	G	(FoRu)	FoRu!	Na

<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	Nachweis BV ab 2000	U	(Na)	FoRu!	(Na)
<i>Locustella naevia</i>	Feldschwirl	Nachweis BV ab 2000	U	FoRu		FoRu
<i>Luscinia megarhynchos</i>	Nachtigall	Nachweis BV ab 2000	G	FoRu!		FoRu
<i>Oriolus oriolus</i>	Pirol	Nachweis BV ab 2000	U-	FoRu		
<i>Passer montanus</i>	Feldsperling	Nachweis BV ab 2000	U	(Na)	FoRu	Na
<i>Perdix perdix</i>	Rebhuhn	Nachweis BV ab 2000	S			FoRu!
<i>Pernis apivorus</i>	Wespenbussard	Nachweis BV ab 2000	U	Na		
<i>Scolopax rusticola</i>	Waldschnepfe	Nachweis BV ab 2000	G	(FoRu)		
<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Gartenrotschwanz	Nachweis BV ab 2000	U	FoRu	FoRu	
<i>Serinus serinus</i>	Girlitz	Nachweis BV ab 2000	unbek.			(FoRu), Na
<i>Streptopelia turtur</i>	Turteltaube	Nachweis BV ab 2000	S	FoRu		Na
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz	Nachweis BV ab 2000	G	Na	FoRu!	Na
<i>Sturnus vulgaris</i>	Star	Nachweis BV ab 2000	unbek.		FoRu	Na
<i>Tyto alba</i>	Schleiereule	Nachweis BV ab 2000	G	Na	FoRu!	Na
<i>Vanellus vanellus</i>	Kiebitz	Nachweis BV ab 2000	U-			FoRu
Amphibien						
<i>Rana lessonae</i>	Kleiner Wasserfrosch	Nachweis ab 2000	unbek.	(Ru)		

Erläuterung: Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen, kontinental / atlantisch geprägter Raum (Erhaltung NRW KON / ATL): G: günstig; U: ungünstig; S: schlecht; +: sich verbessernd; -: sich verschlechternd; BV: Brutvorkommen; R/W: Rast/Wintervorkommen; FoRu: Fortpflanzungs- und Ruhestätte – Vorkommen im Lebensraum, FoRu!: Fortpflanzungs- und Ruhestätte - Hauptvorkommen im Lebensraum, (FoRu): Fortpflanzungs- und Ruhestätte – potenzielles Vorkommen im Lebensraum, Ru: Ruhestätte – Vorkommen im Lebensraum, Na: Nahrungshabitat – Vorkommen im Lebensraum, (Na): Nahrungshabitat – potenzielles Vorkommen im Lebensraum

Für das Messtischblatt 4704/1 (s. Tab. 1) sind keine Reptilienarten und für das Messtischblatt 4703/2 (s. Tab. 1) keine Amphibien- und Reptilienarten gelistet.

Da die Tabellen der Messtischblätter als nicht vollständig betrachtet werden können und auch laufend aktualisiert werden, wurden zur Vollständigkeit der Untersuchung in Kapitel 6.4 bei der Abschätzung von Vorkommen und Betroffenheit trotzdem alle Artengruppen betrachtet.

Fundortkataster (FOK)

Konkrete Daten zu einem Vorkommen planungsrelevanter Arten im Untersuchungsraum liegen zum derzeitigen Zeitpunkt nicht vor. Auch die Landschaftsinformationssammlung (@LINFOS, FOK Fundortkataster) führt für den Untersuchungsraum keine Fundstellen von planungsrelevanten Arten. Auch im direkten Umfeld wurden keine Fundorte dokumentiert.

Der nächstgelegene Eintrag im Fundort (FT-4704-0002-2011) liegt in ca. 1,3 km östlicher Entfernung zum Plangebiet, in der Gemeinde Viersen. Der Eintrag basiert auf Kartierungen aus dem Jahr 2011. Als Vorkommen von planungsrelevanten Arten wird hier der Waldkauz (*Strix aluco*) angegeben.

Ein weiterer Eintrag im Fundortkataster (FT-4704-0001-2011) liegt in ca. 2,3 km östlicher Entfernung zum Plangebiet, in der Gemeinde Viersen. Der Eintrag basiert auf Beobachtungen/Kartierungen aus dem Jahr 2011. Als Vorkommen von planungsrelevanten Arten wird hier der Schwarzspecht (*Dryocopus martius*) angegeben.

6.2 Vorprüfung der Wirkfaktoren

Im ersten Schritt wurde ermittelt, welche Wirkungen des Vorhabens (Wirkfaktoren) auf welche Arten potenziell zu erwarten sind und bei welchen Arten- /Artengruppen ggf. Artenschutzkonflikte im Vorfeld ausgeschlossen werden können.

Die hier beschriebene Artenschutzprüfung erfolgt im Rahmen der Aufstellung eines Bebauungsplanes zur Entwicklung eines Gewerbe- und allgemeinen Wohngebietes.

Von den hiermit verbundenen Bauarbeiten gehen sowohl baubedingte, anlagebedingte als auch betriebsbedingte Wirkfaktoren aus.

6.2.1 Baubedingte Wirkfaktoren

Temporäre Flächeninanspruchnahme

Hierunter ist die temporäre Nutzung von Baustelleneinrichtungsflächen und Lagerplätzen zu verstehen, die u.U. bedeutende Habitatflächen streng und besonders geschützter Arten kurz und mittelfristig schädigen können.

Das Plangebiet zeigt sich im Bestand als stark anthropogen überformt und zu großen Teilen versiegelt. Da die Erschließung über bestehende Verkehrsflächen stattfindet sind erhebliche Beeinträchtigungen, die durch die entstehende Bebauung ausgelöst werden könnten auszuschließen, sofern entsprechende Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen berücksichtigt werden. Hierunter fallen beispielsweise flächen- und bodenschonende Lagerung von Betriebsmitteln, Lagerung von Maschinen und Baumaterialien auf vorbelasteten Flächen (bspw. Stellflächen).

Lärmimmissionen

In baustellennahen Ökosystemen kann es durch Verlärmung bei besonders störungsempfindlichen Arten zu temporären Beeinträchtigungen im faunistischen Arteninventar kommen.

Die zu erwartenden Lärmimpulse im Zuge der Bautätigkeiten sind als temporär einzustufen, weshalb keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten sind.

Optische Störungen

Optische Störungen von Lebensräumen sind entsprechend der unterschiedlichen Ansprüche der Lebewesen an ihre Umwelt sehr artspezifisch. Neben den Lärm- können auch die Lichtimmissionen zur Meidung von Jagdhabitaten führen. Während einzelne Fledermausarten das Licht z.B. an Straßenlaternen tolerieren und dort gar nach Insekten jagen (Abendsegler, Zwergfledermaus), ist von der Mehrzahl der *Myotis*-Arten bekannt, dass sie Licht meiden. Für Fledermäuse und viele Zugvögel sind bedeutende Störwirkungen zeitlich auf die sommerliche Aktivitäts-, Brut- und Aufzuchtphasen beschränkt.

Zudem können durch baubedingte Wirkfaktoren z.B. durch Baukräne und Baustellenfahrzeuge zusätzliche temporäre Störungen und Scheuimpulse auf Tierarten ausgelöst werden.

Da im näheren Umfeld des Plangebietes Wohnbebauung angrenzt, sind nächtliche Arbeiten auszuschließen. Aufgrund dessen sind artenschutzrechtliche Beeinträchtigungen nicht gegeben.

6.2.3 Anlagebedingte Wirkfaktoren

Flächenbeanspruchung

Anlagebedingte Auswirkungen werden durch dauerhafte Flächeninanspruchnahme (Entnahme von Gehölzen, Bäumen und anderen Grünstrukturen, Versiegelungen durch Gebäude und Verkehrsflächen) hervorgerufen. Sie führen zu einem direkten Verlust von Lebensstätten der Arten oder zu einem Funktionsverlust dieser Lebensräume.

Mit dem Vorhaben sind Eingriffe in die bestehende Bebauung sowie in Gehölzstrukturen verbunden. Mit der Rodung von Gehölzen können Tötungen von Jungvögeln sowie ein Verlust von Vogelniststätten einhergehen. Ferner sind Quartiersverluste streng geschützter Fledermausarten und Tötungen von Fledermäusen generell dann nicht auszuschließen, wenn Laubbäume mit größeren Stammdurchmessern von Eingriffen betroffen sind. Um eine Beeinträchtigung auszuschließen sind Baumfällungen generell auf den Zeitraum von 1.10 bis zum 28/29.2 des Folgejahres zu beschränken.

Barrierewirkungen/Zerschneidung

Die Zerschneidung der Landschaft ist die Unterbrechung zusammenhängender oder funktional miteinander in Verbindung stehender Strukturen durch lineare Elemente und technische Infrastruktur. Die Barrierewirkungen einer Fläche sind je nach Ansprüchen der Art sehr spezifisch. Sie gehen immer dann von einer Fläche aus, wenn hier ein Wanderungshindernis für die jeweilige Art vorliegt und so die Ausbreitung oder Wanderung einer Art behindert wird.

Das Plangebiet ist durch vorhandene Wanderbarrieren wie Gebäude, Zäune und Straßen bereits im Bestand von Barrierewirkungen betroffen. Durch die Vorbelastungen der Fläche sind in diesem Bereich keine Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG zu befürchten.

6.2.4 Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Lärmimmissionen

Betriebsbedingte Lärmimmissionen entstehen durch die Nutzung des Gebietes. Durch Verlärmung kann es generell zu temporären oder langfristigen Verschiebungen im faunistischen Arteninventar kommen, da besonders störungsempfindliche Arten Lärmquellen meiden.

Mit hoher Wahrscheinlichkeit werden sich die Lärmemissionen, durch die geplanten Baumaßnahmen, verändern. Durch die Nutzungsänderung der Gebäude, ist mit einer lärmbedingten Beeinflussung zu rechnen. Aufgrund der bereits bestehenden Nutzung des Gebietes wird das artenschutzrechtliche Konfliktpotential als gering eingestuft. Es wird nicht mit einer erheblichen lärmbedingten Beeinflussung durch das geplante Vorhaben gerechnet.

Optische Störungen

Optische Störungen von Lebensräumen sind entsprechend den unterschiedlichen Ansprüchen der Lebewesen an ihre Umwelt sehr artspezifisch. Durch die optischen Lichtreize von Gebäude- bzw. Außenbeleuchtung und verkehrsbedingten Lichtimpulsen können dämmerungs- und nachtaktive Tiere potenziell beeinträchtigt werden.

Bei einer Umsetzung der Planung ist mit einer geringfügigen Zunahme der Lichtemissionen durch Gebäude- und Wegbeleuchtung zu rechnen. Um mögliche Beeinträchtigungen zu minimieren, sollte die Beleuchtung des Plangebietes möglichst gering ausfallen. Bei der Wahl der Beleuchtung ist darauf zu achten, dass eine Abstrahlung der Lampen nach oben und in etwa horizontaler Richtung durch Abschirmung weitgehend verhindert wird. Als Leuchtmittel sind warmweiße LED-Beleuchtungen vorzusehen.

Kollisionsrisiko

Bei Umsetzung der Planung können Beeinträchtigungen aufgrund von Kollisionsgefährdung für sich im Plangebiet aufhaltende Tiere entstehen. Im Zuge der Planung ist eine Erhöhung des Kollisionsrisikos für Tierarten im Plangebiet nicht auszuschließen. Da das Plangebiet bereits im Bestand erschlossen und bebaut ist, ist nicht mit einer Erhöhung des Kollisionsrisikos für diese Tiergruppe im Zuge der Planung zu rechnen.

Im Rahmen der Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen wird zudem empfohlen, die Beleuchtung der Gebäude und Wege mit warmweißer LED-Beleuchtung zu versehen. Diese strahlen in einem Wellenlängenbereich, der für Insekten und somit für jagende Fledermäuse unattraktiv sind. Somit kann eine Kollisionsgefährdung für diese Arten in Gänze ausgeschlossen werden.

6.3 Ortsbegehung

Die Ortsbegehung erfolgte am 28. Juli 2020 ab 13:05 Uhr. Das Wetter war sonnig/bewölkt und es herrschten Temperaturen von 25 Grad. Im Rahmen der Begehung wurden die Bestandsgebäude und die Gehölze hinsichtlich ihrer Funktion als Fortpflanzungs- und Ruhestätte für planungsrelevante Arten untersucht. Hierbei wurden auch die Fassaden- und Dachbereiche begutachtet.

Die Bestandgebäude weisen einen guten baulichen Zustand auf. Die Fassaden und die Dachüberstände weisen keine Spuren von Vögeln oder deren Nester auf. Ferner konnten an den Gebäuden keine Spuren von Fledermäusen oder gebäudebewohnenden Vogelarten festgestellt werden. Die Gebäude weisen größtenteils intakte Fenster, Türen und Wände auf, sodass ein Eindringen dieser Arten in Innen- oder Zwischenbereiche auszuschließen ist. Lediglich in kleinen Bereichen konnten Risse und Löcher an den Ziegelsteinfassaden dokumentiert werden. Diese zeigten keine Anzeichen auf eine Ansiedlung von planungsrelevanten Arten.

Die angelagerten Büroräume der Gewerbehallen werden aktuell teilweise noch genutzt. Die Fenster, Fassaden und Dächer sind auch bei den stillgelegten Gewerbehallen intakt. Dennoch sind die Gebäude nicht frei von Einflugmöglichkeiten, da zum Zeitpunkt der Begehung Kippenster geöffnet waren und so ein Einflug ermöglichten. Eine Begehung der Innenbereiche der Gewerbehallen war ebenfalls möglich. Hier konnten keine Hinweise auf einen Besatz festgestellt werden. Zum Zeitpunkt der Begehung konnte hier ein geöffnetes Fenster festgestellt werden.

Das freistehende Haus im Westen des Plangebietes weist einen guten baulichen Zustand auf. Es konnten keine Risse oder Löcher erfasst werden. Des Weiteren konnten zum Zeitpunkt der Begehung keine kaputten Fensterscheiben dokumentiert werden. Im rückwärtigen Bereich des Hauses befinden zwei kleine Anbauten. Hier standen jeweils die Türen auf, sodass eine Begutachtung der Innenräume möglich war. Hier konnten keine Anzeichen und Hinweise auf ein Vorhandensein von (planungsrelevante) Arten verzeichnet werden.

Die Außenflächen des Untersuchungsraumes sind zum größten Teil versiegelt. Lediglich im Westen und Osten des Plangebietes befinden sich Gehölzstrukturen sowie Wiesenflächen. Die Freifläche (Wiese) in Richtung der Straße Mühlenberg ist u.a. stark von Brombeerbewuchs geprägt. Die Freifläche in Richtung Bücklerstraße/Mühlenberg stellt sich als Schotterfläche mit geringem Grasbewuchs sowie mit vereinzelt Bäumen und Sträuchern dar. Dieser Bereich wird durch einen dichten Gehölzstreifen vom eingefriedeten Firmengelände getrennt. Nester, Spalten oder Höhlen in den Bäumen konnten nicht dokumentiert werden. Aufgrund der Belaubung war allerdings eine vollständige Begutachtung der Bäume nicht immer möglich.

Südlich des Plangebietes, durch eine Mauer getrennt, schließen sich bewohnte Bereiche mit strukturreichen Gärten an. In den Bäumen, die sich unmittelbar an der Grenze befinden, konnten keine Nester oder Horste dokumentiert werden.

Im Rahmen der Begehung wurden nur wenige Vögel aus der Gruppe der „Allerweltsarten“ u.a. Elster, Kohlmeise und Ringeltaube erfasst.

6.4 Abschätzung von Vorkommen und Betroffenheit

Im zweiten Schritt wird durch eine Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte gem. § 44 Abs.1 BNatSchG bei Umsetzung der Planung zu erwarten sind. Hierzu wird anhand der ergänzenden Liste der planungsrelevanten Arten des Messtischblattes 4703 2. Quadrant und 4704 1. Quadrant, die Habitatanforderungen der Arten mit den im Untersuchungsgebiet vorhandenen Habitatstrukturen verglichen und im Rahmen einer Ortsbegehung überprüft, sodass alle lokalen Begebenheiten sowie relevante Wirkfaktoren des Vorhabens in der Prüfung berücksichtigt werden konnten.

Anhand des getätigten Abgleiches der lokalen Habitatstrukturen mit dem Arteninventar der Messtischblätter und den Ergebnissen der Ortsbegehung wurde die nachfolgende Abschätzung von Vorkommen und Betroffenheit planungsrelevanter Arten ermittelt:

Säugetiere

Das Vorkommen von Fledermäusen kann im Plangebiet und seiner näheren Umgebung nicht ausgeschlossen werden. Für das Gebiet sind gemäß Messtischblätter 11 Fledermausarten gelistet. Neben der weit verbreiteten Zwergfledermaus sind Vorkommen der Breitflügel- und Rauhautfledermaus, Wasserfledermaus, Mückenfledermaus, Fransenfledermaus, Kleinabendsegler, Braunes Langohr, Zweifarbfledermaus sowie des Abendseglers bekannt.

Die in den Messtischblättern aufgeführten Fledermausarten Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*), Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*,) und Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*) sind im städtischen Raum verbreitet und alle gut bis sehr gut an urbane und anthropogen vorbelastete Flächen angepasst. Zur Jagd werden hauptsächlich Gewässer, Kleingehölze und Laub- und Mischwälder aufgesucht. Die Zweifarbfledermaus (*Vespertilio murinus*) ist eine Felsfledermaus, die felsreiche Waldgebiete besiedelt. Ersatzweise werden auch Gebäude bewohnt. Als Reproduktionsgebiete werden vor allem Spaltenverstrecke an und in Gebäuden genutzt. Während der Kartierung konnten an den Fassaden keine Spuren dokumentiert werden, die auf eine Nutzung durch Fledermäuse hindeuten. Hierunter fallen beispielsweise Kot- und Urinspuren oder Fraßreste wie Chitinpanzer.

Als Waldfledermäuse gelten die Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*), das Braune Langohr (*Plecotus auritus*), der Kleinabendsegler (*Nyctalus leisleri*), die Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*), die Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*) und der Abendsegler (*Nyctalus noctula*). Als Quartiere werden neben Baumhöhlen (alte Fäulnis-/ Spechthöhlen), auch Spalten an Bäumen sowie Nistkästen genutzt. Aufgrund der Habitatstrukturen im Plangebiet und seinem Umfeld kann eine Betroffenheit von Waldfledermäusen ausgeschlossen werden. Es sind keine vertiefenden Untersuchungen notwendig.

Im Bereich der Gehölzbestände wurden zum Zeitpunkt der Begehung keine Spalten oder Höhlen erfasst, die als Quartiersplatz von Fledermäusen genutzt werden könnten. Um ein mögliches Eintreten von Verbotstatbeständen zu verhindern, sind die Gehölze außerhalb der Zeiten der Nutzung der Sommerquartiere (April-Oktober) zu fällen.

Eine Nutzung des Plangebietes als erweitertes Jagdhabitat für Fledermausarten kann nicht ausgeschlossen werden. Da der Bereich jedoch eine sehr geringe Größe und Arten- und Strukturarmut aufweist, obliegt dem Untersuchungsgebiet keine essenzielle Funktion als Nahrungshabitat. Sofern es sich nachweislich nicht um ein essenzielles Nahrungshabitat

handelt, fallen diese Habitate gemäß Rechtsprechung nicht unter die Bestimmungen des europäischen Artenschutzes und lösen somit bei einer Überplanung keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände aus.

Das Eintreten von Verbotstatbeständen gem. § 44 Abs.1 BNatSchG für die Artengruppe der Fledermäuse kann bei Einhaltung der Rodungsbeschränkungen ausgeschlossen werden.

Vögel

Die innerhalb des Plangebietes befindlichen Grünstrukturen sowie die Gebäude können als potentielle Fortpflanzungs- und Ruhestätte für unterschiedliche Vogelarten dienen. Im Zuge der Begehung konnten keine Nester, Horste oder andere Hinweise auf ein Vorkommen planungsrelevanter Vögel erfasst werden.

Eine Nutzung des Untersuchungsraumes als Fortpflanzungs- und Ruhestätte von Greifvögeln und Eulen kann aufgrund der Habitatausstattungen ausgeschlossen werden. Fehlende geeignete Gehölzstrukturen für den Nest- und Horstbau sowie zur Deckung bei der Jagd sind essentielle Lebensansprüche für verschiedene Greifvögel und Eulenarten wie beispielsweise Habicht (*Accipiter gentilis*), Sperber (*Accipiter nisus*), Wespenbussard (*Pernis apivorus*) Mäusebussard (*Buteo buteo*), Baumfalke (*Falco subbuteo*), oder die Waldohreule (*Asio otus*). Durch das Fehlen von Baumhöhlen und Nisthilfen kann eine Betroffenheit des Waldkauzes (*Strix aluco*) ausgeschlossen werden. Das angrenzende Waldgebiet bietet allerdings einen potentiellen geeigneten Lebensraum.

Für gebäudebrütende Greif- und Eulenvögel wie z.B. der Turmfalke (*Falco tinnunculus*), der Steinkauz (*Athene noctua*), der Wanderfalke (*Falco peregrinus*) und die Schleiereule (*Tyto alba*) sind keine geeigneten Strukturen vorhanden, da die Bestandgebäude keine größeren Spalten oder Einflugmöglichkeiten aufweisen.

Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gem. § 44 Abs.1 BNatSchG können für Greif- und Eulenvögel mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.

Ein Vorkommen von Offenlandarten wie Rebhuhn (*Perdix perdix*), Feldlerche (*Alauda arvensis*) und Kiebitz (*Vanellus vanellus*) kann aufgrund der Habitatausstattungen des Plangebietes ausgeschlossen werden.

Die Bestandsgebäude weisen keine größeren Spalten oder Nischen auf und es konnten keine Nester oder Spuren von Arten kartiert werden. Eine Nutzung als Brut- und Nistplatz durch den Feldsperling (*Passer montanus*), den Star (*Sturnus vulgaris*) sowie Mehl- (*Delichon urbica*) und Rauchschwalbe (*Hirundo rustica*) kann ausgeschlossen werden.

Im Siedlungsbereich kommt die Turteltaube (*Streptopelia turtur*) eher selten vor. Dort werden meist verwilderte Gärten, größere Obstgärten, Parkanlagen oder Friedhöfe besiedelt, wobei die Brutplätze in Feldgehölzen, baumreichen Hecken und Gebüsch angelegt werden. Aufgrund der vorherrschenden Habitatstrukturen kann eine Betroffenheit ausgeschlossen werden.

Bluthänflinge (*Carduelis cannabina*) kommen in offenen, mit Hecken, Sträuchern und jungen Koniferen bewachsenen Bereichen vor. Die Nester werden dabei überwiegend in dichte Gebüsche und Hecken gelegt. Aufgrund der Habitatausstattungen kann ein Vorkommen nicht

ausgeschlossen werden. Bei Einhaltung der Rodungsbeschränkungen kann eine mögliche Betroffenheit verhindert werden.

Kleinspechte (*Dryobates minor*) besiedeln überwiegend parkartige Landschaften mit lichtem Baumbestand und gelten als Totholzspezialisten. Da im Plangebiet keine Baumhöhlen und kein Totholz kartiert werden konnten, kann eine Gefährdung der Kleinspechte als unwahrscheinlich eingestuft werden.

Schwarzspechte (*Dryocopus martius*) bevorzugen als Lebensraum ausgedehnte Waldgebiete (alte Buchenwälder mit Fichten- bzw. Kiefernbestände), kommt aber auch in Feldgehölzen vor. Wie bei dem Kleinspecht sind hohe Totholzanteile und vermoderte Baumstümpfe bedeutend. Bedingt durch die Habitatausstattungen ist ein potentiell Vorkommen im Plangebiet auszuschließen.

Girlitze (*Serinus serinus*) kommen in Mitteleuropa, aufgrund ihrer mediterranen Herkunft, bevorzugt in Städten vor. Hierbei werden abwechslungsreiche Landschaften mit lockerem Baumbestand wie Friedhöfe, Park- und Kleingartenanlagen besiedelt. Aufgrund der Habitatausstattungen kann ein Vorkommen des Girlitzes nicht ausgeschlossen werden. Bei Einhaltung der Rodungsbeschränkungen kann eine mögliche Betroffenheit verhindert werden.

Der Gartenrotschwanz (*Phoenicurus phoenicurus*) kommt heutzutage vor allem in Randbereichen von größeren Heidelandschaften und in sandigen Kiefernwäldern vor. Früher wurden auch reich strukturierte Dorflandschaften mit alten Obstwiesen und -weiden sowie Feldgehölze, Alleen, Auengehölze und lichte, alte Mischwälder besiedelt. Zur Nahrungssuche werden Bereiche mit schütterer Bodenvegetation bevorzugt. Das Nest wird meistens in Halbhöhlen in 2 bis 3 m Höhe über den Boden angelegt, beispielsweise in alten Obstbäumen oder Kopfweiden. Aufgrund der Habitatbedingungen kann eine Betroffenheit ausgeschlossen werden.

Der Kuckuck (*Cuculus canorus*) besiedelt bevorzugt Parklandschaften und Heide- und Mooregebiete, kommt aber auch an Siedlungsrändern und auf Industriebrachen vor. Da der Kuckuck ein Brutschmarotze ist, legt er seine Eier in fremde Nester. Bei Einhaltung der Rodungszeiten kann eine Betroffenheit des Kuckucks ausgeschlossen werden.

Der Star (*Sturnus vulgaris*) ist ein Höhlenbrüter und benötigt ein ausreichendes Angebot an Brutplätzen. Unter anderen nutzt er z.B. Spechthöhlen und ausgefallte Astlöcher von Bäumen. Für die Nahrungssuche werden offene Flächen angrenzend zum Bruthabitat benötigt. Durch zur Verfügung gestellte Nistkästen brütet dieser Kulturfolger immer häufiger auch in Ortschaften. Es konnten keine Spalten oder Löcher in den Gehölzen kartiert werden, weshalb ein Vorkommen der Art als unwahrscheinlich einzustufen ist.

Die Nachtigall (*Luscinia megarhynchos*) besiedelt Gebüsche, naturnahe Parkanlagen und Dämme, häufig in der Nähe von Gewässern und Feuchtgebieten. Pirole (*Oriolus oriolus*) bevorzugen lichte, feuchte und sonnige Laubwälder, Auwälder und Feuchtwälder in Gewässernähe. Bedingt durch die Habitatausstattungen des Plangebietes und seiner näheren Umgebung wird ein Vorkommen der Arten als unwahrscheinlich betrachtet.

Der Feldschwirl (*Locustella naevia*) brütet in Bodennähe oder unmittelbar am Boden in Pflanzenhorsten. Dafür werden gebüschreiche, feuchte Extensivgrünländer, größere Waldlichtungen, grasreiche Heidegebiete sowie Verlandungszonen von Gewässern in

offenem Gelände aufgesucht. Aufgrund von fehlenden Habitatausstattungen kann eine Beeinträchtigung ausgeschlossen werden.

Der Lebensraum von Flussregenpfeifer (*Charadrius dubius*) sind ursprünglich sandige oder kiesige Ufer größerer Flüsse sowie Überschwemmungsflächen. Bedingt durch großräumige Verluste dieser Habitats werden heute überwiegend Sekundärlebensräume wie Sand- und Kiesablagerungen und Klärteiche. Aufgrund von fehlenden Habitatausstattungen kann eine Beeinträchtigung ausgeschlossen werden.

Ein Vorkommen von Arten, welche an Waldgebiete und/oder Gewässer- bzw. Feuchtgebiete angepasst sind, wie z.B. der Baumpieper (*Anthus trivialis*) und die Waldschnepfe (*Scolopax rusticola*), wird aufgrund fehlender Habitatausstattungen innerhalb des Plangebiets ausgeschlossen.

Die Gehölze und Sträucher innerhalb des Plangebietes bieten geeignete Strukturen als Fortpflanzungs- und Ruhestätten für verschiedene Vogelarten aus der Gruppe der „Allerweltsarten“. Diese Tiere haben in der Regel eine gute Anpassungsfähigkeit und einen landesweiten günstigen Erhaltungszustand. Ein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs.1 BNatSchG liegt auch bei einer Betroffenheit nicht vor, da die lokale Population nicht erheblich gestört wird und die ökologische Funktion ihrer Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt. Bei Einhaltung der Rodungszeiten können mögliche Eingriffe in das Brutgeschehen dieser Arten sicher ausgeschlossen werden.

Das Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen gem. § 44 Abs.1 BNatSchG für die Artengruppe der Vögel ist bei Einhaltung der Rodungsbeschränkungen nicht zu erwarten.

Amphibien

Für das Messtischblatt 4704/1 (Viersen) wird der kleine Wasserfrosch (*Rana lessonae*) als planungsrelevante Art aus der Gruppe der Amphibien gelistet. Ein Vorkommen bzw. eine Betroffenheit von Amphibien kann ausgeschlossen werden, da keine geeigneten Strukturen für Amphibien im Plangebiet vorhanden sind. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG können daher ausgeschlossen werden.

Reptilien

Für den Untersuchungsraum werden in den Messtischblättern keine Arten aus der Gruppe der Reptilien aufgeführt. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG durch das geplante Vorhaben können aufgrund der Strukturen im Plangebiet und der bestehenden Wanderbarrieren für diese Artengruppe ausgeschlossen werden.

7. Allgemeindienende Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen

Zur allgemeindienenden Vermeidung von Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 BNatSchG werden folgende generelle Maßnahmen formuliert:

- Zum Schutz von Brutvögeln sind im Kontext des § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG die Rodungsarbeiten und Baumfällungen generell auf den Zeitraum von 1.10 bis zum 28/29.2 des Folgejahres zu beschränken. Zu den Rodungsarbeiten gehört auch das Entfernen von Gebüsch. Da einige Vogelarten auch Nester in Bodennähe, Holzstapeln oder Schnittguthaufen bauen, muss das Entfernen dieser Strukturen auch in diesen Zeitraum fallen. Die Maßnahme leitet sich aus den potentiellen Brutvorkommen von ubiquitären Vogelarten im Plangebiet ab. Dem Verbot der Tötung unterliegen alle europäischen Vogelarten. Auszuschließen sind solche Verbotstatbestände nur, wenn die Arbeiten außerhalb der Brutzeiten liegen.
- Nächtliche Arbeiten bzw. Arbeiten in Dunkelheit mittels Ausleuchtung der Baustelle sind im Sinne des Vorsorgeschutzes im Zeitraum vom 01.03. bis 30.09 eines Jahres zu vermeiden.
- Maßnahmen zur Vermeidung von Vogelschlag an Glas, besonders an den gehölzexponierten Gebäudefassaden und großflächigen Glasflächen sind im nachgelagerten Baugenehmigungsverfahren zu prüfen.
- Die Beleuchtung des Plangebietes sollte möglichst geringgehalten werden. Bei der Wahl der Beleuchtung ist darauf zu achten, dass eine Abstrahlung der Lampen nach oben und in etwa horizontaler Richtung durch Abschirmung weitgehend verhindert wird. Als Leuchtmittel sind warmweiße LED-Beleuchtungen vorzusehen.
- Ist ein Abbruch der Gebäude im Zeitraum von ca. Mitte März bis Mitte August unvermeidbar, soll rechtzeitig vorher eine Sichtkontrolle auf Vogelnistplätze oder Fledermauswochenstuben erfolgen. Gegebenenfalls sind im Vorfrühling mögliche bzw. alte Vogelnistplätze unbrauchbar zu machen bzw. ist bei begonnenen Bruten oder entdeckten Fledermausfortpflanzungsstätten abzuwarten, bis sie wieder verlassen sind.

Auch außerhalb der Fortpflanzungszeit ist tagsüber mit dem Aufenthalt einzelner Fledermäuse in „Spaltenquartieren“ (Hohlräume von ca. 1-10 cm Weite hinter leicht abstehenden Dachkanten- oder Wandverkleidungen, Fensterrahmen oder offenen Fugen zwischen Mauer und Dachkonstruktion) zu rechnen. Nach Möglichkeit ist beim Abbruch an solchen Stellen die Abdeckung separat, vorzugsweise manuell zu entfernen und der offen gelegte Hohlraum auf Kleinsäuger zu sichten. Werden Fledermäuse beim Abbruch oder in dessen Vorfeld gefunden, sind die Arbeiten sofort zu unterbrechen. Verletzte Tiere sind zu bergen (evtl. kleiner verschließbarer Karton mit Luftlöchern), und ein Sachverständiger ist hinzu zu ziehen. Gegebenenfalls müssen verletzte Tiere gepflegt und ausgewildert werden. Gesunde Tiere müssen am selben Abend wieder frei gelassen werden. Sollten zum Zeitpunkt des Abrisses strenger Frost herrschen, müssen die Tiere artgerecht gehältert werden, bis die Nachttemperaturen über 5 °C liegen (Zwergfledermäuse bis 0 °C).

8. Fazit

Um ein mögliches Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen gem. § 44 Abs.1 BNatSchG bei Umsetzung des Vorhabens zu ermitteln, wurde im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Vorprüfung, in einer Abschätzung von Vorkommen und Betroffenheit mit Hilfe der Auswertungen der Informationssysteme des LANUV die Artengruppen genauer untersucht. Nach Informationen des LANUV liegt das Plangebiet im Bereich von zwei Messtischblättern. Um eine bessere Übersicht gewährleisten zu können und eine Dopplung der potentiell planungsrelevanten Arten zu vermeiden, wurden die MTB in eine gemeinsame Tabelle überführt. Insgesamt sind 43 planungsrelevante Arten für die Lebensraumtypen in den Messtischblättern 4704/1, 4703/2 gelistet.

Während der Ortsbegehung im Juli 2020 konnten keine Hinweise auf planungsrelevanter Arten gefunden werden. Es konnten keine Indizien oder Hinweise für ein Vorkommen dieser Arten im Plangebiet dokumentiert werden.

An den Gebäuden konnten keine Einflugmöglichkeiten in Form von Spalten oder Löchern kartiert werden. Lediglich an einem Bestandgebäude bestehen durch minimale Risse und Löcher an der Ziegelsteinfassade Einflugmöglichkeiten. Es konnten keine Hinweise auf eine Nutzung durch Fledermäuse und/oder Vögel erfasst werden. Eine Nutzung des Gebäudes als Nist- oder Quartiersstandort von Vogelarten und/oder Fledermäusen kann aktuell ausgeschlossen werden.

Eine Nutzung der Grünstrukturen im Plangebiet als Fortpflanzungs- und Ruhestätte ist als wahrscheinlich einzustufen. Im Rahmen der Ortsbegehungen konnten jedoch keine Nester oder Baumhöhlen kartiert werden. Aufgrund der Bepflanzung war allerdings eine vollständige Begutachtung der Bäume nicht immer möglich. Bei Einhaltung der Rodungsbeschränkungen kann eine Betroffenheit ausgeschlossen werden.

Durch die Artenschutzprüfung konnte im gebührenden Umfang nachgewiesen werden, dass keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten planungsrelevanter Arten zerstört oder geschützte Individuen gefährdet werden. Vorgezogene artenschutzrechtliche Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen sind nicht zu erbringen.

Unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Vermeidungsmaßnahmen (siehe Kapitel 7) ist davon auszugehen, dass mit der Umsetzung des geplanten Vorhabens keine Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst werden. Vor diesem Hintergrund kann dem Bebauungsplan Nr. 289 aus artenschutzrechtlichen Belangen zugestimmt werden.

9. Quellen- und Literaturverzeichnis

BNATSCHG – GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 29.07.2009 (BGBl. I S 2542), ZULETZT GEÄNDERT DURCH ARTIKEL 290 DER VERORTUNG VOM 19.06.2020 (BGBl. I S 1328)

LANUV (LANDESAMT FÜR NATURSCHUTZ, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NRW): INTERNETRECHERCHE – QUELLE: [HTTP://ARTENSCHUTZ.NATURSCHUTZINFORMATIONEN.NRW. DE/ARTENSCHUTZ/DE/START](http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/start),

LEITFADEN „METHODENHANDBUCH ZUR ARTENSCHUTZPRÜFUNG IN NORDRHEIN-WESTFALEN – BESTANDSERFASSUNG UND MONITORING –“ SCHLUSSBERICHT ZUM FORSCHUNGSPROJEKT DES MINISTERIUM FÜR KLIMA-SCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ (MKULNV) NORDRHEIN-WESTFALEN AZ.: III-4 - 615.17.03.13, IN DER FASSUNG VOM 09.03.2017

LNATSchG NRW- LANDESNATURSCHUTZGESETZ NRW VOM 15. NOVEMBER 2016 (GV. NRW. S. 934) ZULETZT GEÄNDERT DURCH ARTIKEL 2 DES GESETZES VOM 26.03.2019 (GV. NRW. S. 193, 214)

MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN: GESCHÜTZTE ARTEN IN NORDRHEIN-WESTFALEN – VORKOMMEN, ERHALTUNGSZUSTAND, GEFÄHRDUNG, MAßNAHMEN, 2016

MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ENERGIE, BAUEN, WOHNEN UND VERKEHR DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN, HANDLUNGSEMPFEHLUNG ZUM „ARTENSCHUTZ IN DER BAULEITPLANUNG UND BEI DER BAURECHTLICHEN ZULASSUNG VON VORHABEN, DÜSSELDORF, 14.01.2011

VV ARTENSCHUTZ – VERWALTUNGSVORSCHRIFT ZUR ANWENDUNG DER NATIONALEN VORSCHIFTEN ZUR UMSETZUNG DER RICHTLINIEN 92/43/EWG (FFH-RL) UND 2009/147/EG (V-RL) ZUM ARTENSCHUTZ BEI PLANUNGS- ODER ZULASSUNGSVERFAHREN. RD.ERL. D. MINISTERIUMS FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW v.06.06.2016, - III 4 – 616. 06.01.17

GEOSEVER: www.geoportal.nrw

LINFOS NRW: <https://www.naturschutzinformationen.nrw.de>

Haan, 12.10.2020

M.Sc. Katharina Ludwig
ISR Innovative Stadt- und Raumplanung GmbH
Zur Pumpstation 1
42781 Haan